



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Oktober 2006

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B:</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>				
762	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	449	767	Öffentliche Bekanntmachung	453
763	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	449	768	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	453
764	Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop	449	769	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	454
765	Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	452	<b>C:</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
766	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf, Beckum	452	770	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel	455
			771 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			774	Sparkassenbüchern	455

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 762 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 05.10.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0205946 des Polizeioberkommissars Gerhard Hübers, ausgestellt am 09.09.2002 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an den Landrat Warendorf als Kreispolizeibehörde gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 449

### 763 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster  
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 05.10.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0550843 des Kriminalhauptkommissars Willi Schlafke, ausgestellt am 03.08.2005 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an den Landrat Steinfurt als Kreispolizeibehörde gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 449

### 764 Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop

#### § 1 Grundlagen

- (1) Der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung.
- (3) Weitere Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände können als Verbandsmitglieder bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzung aufgenommen werden.
- (4) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in seiner jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie

über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in seiner jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit diese keine Regelung treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

- (5) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster (Westf.).

### § 2 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop“

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Vest Recklinghausen, im folgenden „Sparkasse“ genannt. Er haftet gem. den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen während der Dauer des Verbandes weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein Bank- oder sonstiges Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und  
b) der Verbandsvorsteher

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 39 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- |                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Kreis Recklinghausen  | 9 Mitglieder, |
| Stadt Recklinghausen  | 9 Mitglieder  |
| und die übrigen       |               |
| Verbandsmitglieder je | 3 Mitglieder. |
- (2) Die Vertretung jedes Verbandsmitgliedes wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus ihrer Mitte die auf das Verbandsmitglied entfallenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Wählbar sind sachkundige Bürger, die den Vertretungen der Gemeinden des Verbandes angehören können. Bei der Wahl der Mitglieder ist § 15 Abs. 2 GkG zu beachten. Das geborene Mitglied ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern anzurechnen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds wegfallen. Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl gewähltes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (3) Für die ordentlichen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden;

in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden in der Zeit, während sie irgendeine Funktion oder Tätigkeit bei anderen Kreditinstituten – ausgenommen die NRW.Bank – ausüben oder innehaben, durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (6) Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung sollen nur solche Personen gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und bereit sowie geeignet sind, die Sparkasse zu fördern.
- (7) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
- Dienstkräfte der Sparkasse.
  - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
  - Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG.
  - Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
  - Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (8) Tritt ein Tatbestand nach Absatz (7) während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.
- (9) Sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (10) Der Vorsitzende des Kreditausschusses sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Dem Vorsitzenden des Kreditausschusses und dem Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes. Sie wählt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (§§ 10, 11 SpkG).
- (2) Gemäß § 7 Abs. 2 SpkG beschließt sie über
- die Errichtung der Sparkasse,
  - die Auflösung der Sparkasse,

- c) die Vereinbarung nach §§ 32, 33 und 34 SpkG,
- d) den Erlaß und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse,
- g) den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Abs. 2 SpkG ergibt.

Vor der Beschlussfassung zu den Buchstaben b), c), d) – Änderung der Sparkassensatzung – und g) ist der Verwaltungsrat zu hören.

- (3) Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 SpkG wählt die Verbandsversammlung den teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter, falls der Vorsitzende des Verwaltungsrates ein Mitglied der Verbandsversammlung ist.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG wählt die Verbandsversammlung ein Mitglied des Kreditausschusses und einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt die in § 4 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse bestimmte Anzahl von Hauptverwaltungsbeamten, die gem. § 9 Abs. 3 b) SpkG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über
  - a) Änderungen der Verbandssatzung,
  - b) Auflösung des Verbandes,
  - c) Änderung der Aufgaben des Verbandes,
  - d) Änderungen des in § 11 Abs. 2 festgelegten Verhältnisses der dem Verband am 31.08.2004 angehörenden Verbandsmitglieder.

Beschlüsse nach Buchstabe a) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse nach Buchstaben b) bis d) müssen einstimmig gefaßt werden.

**§ 7 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu ihren Sitzungen ein.
- (2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern oder vom Verbandsvorsteher beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (3) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßig festgelegten Stimmenzahl vertreten ist, unter ihnen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn nach festgestellter Beschlußunfähigkeit über denselben Gegenstand eine zweite Sitzung anberaumt ist; auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit ab mit Ausnahme der in § 6 Absatz 6 Satz 2 genannten Besonderheiten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

**§ 8 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse**

Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können nicht als Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt werden (§ 12 SpkG).

**§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister oder deren allgemeinen Vertreter bzw. leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Verbandsvorsteher und Vertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. § 12 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 und 3 SpkG gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.  
 Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen des Verbandes gegen den Verbandsvorsteher oder die Amtsführung des Verbandsvorstehers betreffen, führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung aus.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

**§ 10 Rechnungslegung und Geschäftsjahr**

Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung über eigene Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Verbandes erfolgt durch den Verbandsvorsteher. Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung, die auch die Entlastung zu erteilen hat.

**§ 11 Verbandskosten und Aufteilung der ausschüttbaren Gewinne der Sparkasse**

- (1) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden durch die Sparkasse ausgeführt. Die Sparkasse trägt auch den Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes.
- (2) Überschüsse, die gemäß § 28 Abs. 2 SpkG in Übereinstimmung mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften ausschüttbar sind, werden nach Anhörung des Verwaltungsrates gemäß § 14 Abs. 4 Buchstabe d) SpkG unter den Verbandsmitgliedern im Verhältnis

Kreis Recklinghausen	6,3 %
Stadt Castrop-Rauxel	10,7 %
Stadt Datteln	6,7 %
Stadt Dorsten	10,8 %
Stadt Herten	10,8 %
Stadt Marl	14,3 %
Stadt Oer-Erkenschwick	4,0 %
Stadt Recklinghausen	31,7 %
Stadt Waltrop	4,7 %

verteilt.



Dieses Verhältnis soll auch für eine Gewinnverwendung nach § 28 Abs. 4 SpkG gelten.

- (3) Die ausschüttbaren Überschüsse der Sparkasse sind gem. § 28 Abs. 5 SpkG für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

### § 12 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, der Kreis Recklinghausen sowie die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, nach dem in § 11 dieser Satzung angegebenen Verhältnis.

### § 13 Auflösung der Sparkasse und des Verbandes

- (1) Die Auflösung der Sparkasse zieht auch die Auflösung des Verbandes als Träger nach sich.
- (2) Abgesehen von Absatz 1 ist eine Auflösung des Verbandes nur zulässig, wenn die Trägerschaft durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder übernommen wird oder wenn die Übernahme der Trägerschaft durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem in § 11 dieser Satzung festgelegten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (4) Die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger der Sparkasse und die Vorstandsmitglieder der Sparkasse sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 Abs. 2, 129, 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung von den Verbandsmitgliedern des Verbandes zu übernehmen. Diese übernehmen auch die Versorgungsleistungen für die Vorstandsmitglieder der Sparkasse und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (5) Die Abwicklung erfolgt durch den Verbandsvorsteher als Liquidator.

### § 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung sind nach dem in § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung festgelegten Beschlußverfahren durchzuführen. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 15 Bekanntmachungen

- (1) Der Verband erläßt seine Bekanntmachungen im Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen. Die Bekanntmachungen können zusätzlich auch in den Bekanntmachungsblättern der übrigen Verbandsmitglieder veröffentlicht werden.
- (2) Bei einer Änderung der Verbandssatzung oder Auflösung des Verbandes und der Sparkasse hat die Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

### § 16 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1, Nr. 1 GkG).
- (2) Für die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Aufgaben des Verbandes ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen dieser Satzung ist, sofern ein entspre-

chender Mehrheitsbeschluß der Verbandsversammlung vorliegt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

### § 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 18. August 2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verbandssatzung vom 31. August 2004 außer Kraft.

Recklinghausen, 18. August 2006



Walter Deckmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Manfred Stabenau  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

### Bekanntmachung:

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop, am 18.08.2006 beschlossene Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Neufassung dieser Satzung tritt abweichend von § 17 erst am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Bezirksregierung Münster

31.1.6-RE-01/2006

Im Auftrag

Dr. Burger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 449 – 452

### 765 Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

Bezirksregierung Münster

– 33.2410 –

Münster, den 02.10.2006

Die Zulassung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dr. Dipl.-Ing. Helmut Wiemerslage, Alstedder Grenze 12 in 49477 Ibbenbüren ist am 25.09.2006 durch Tod erloschen.

Gleichzeitig ist damit die bestehende Arbeitsgemeinschaft mit Herrn ÖbVermIng Helmut Barenkamp beendet worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 452

### 766 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf, Beckum

Bezirksregierung Münster

33.2416

Münster, den 02.10.2006

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jörg Middendorf in 59269 Beckum, Grüner Weg 32, mit Wirkung vom 02.10.2006 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Dipl.-Ing. (FH) Carsten Thewes zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 452

## 767 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster

Münster, den 05.10.2006

Das Staatliche Umweltamt Münster hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1957, 1110, 1386) in Verbindung mit §§ 100, 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

### *Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Einen*

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

**Ems (beginnend oberhalb der Sohlgleite bei km 76,000 bis oberhalb des Altgewässers „Steenkämpe“ bei km 79,770)**

- Laufverlängerungen bezogen auf das aktuelle Sohlhöhenniveau mit einer Sekundäraue und als Laufinitierungen mit einer kurzfristig angehobenen Sohle
- Bettverbreiterungen
- Lineare Geländemodellierungen
- Anschluss von Altgewässern
- Aufweitung von Mündungsbereichen einzelner Nebengewässer
- Neubau der Brücke Westhoff
- Partielle Tieferlegung der Ferngasleitung Nr. 25, die Aufnahme einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Treibstoffleitung sowie die Rückverlegung einer Entnahmestelle aus der Ems als Maßnahmen zum örtlichen Objektschutz im Bereich des Grundstückes Gemarkung Einen, Flur 4, Flurstück 117

### **Verbandsgewässer**

- Hessel, Gewässer Nr. 6 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Nord. Links und rechtsseitige Bettverbreiterungen sowie der Umbau eines vorhandenen Sohlabsturzes zu einer Sohlgleite. Der z. Z. verrohrte Zufluss des Verbandsgewässers Nr. 61 zur Hessel soll auf einer Länge von ca. 70 m in der Hesselaue geöffnet werden.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Frankenbaches, Gewässer Nr. 60 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Nord in die Ems.
- Zurückverlegung eines vorhandenen Einleitungsbauwerkes des Gewässers Nr. 91 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd um ca. 200 m, Aufnahme vorhandener linksseitiger Anhöhen der Böschung auf einer Länge von ca. 150 m verbunden mit einer Grundräumung der Sohle sowie der Neutrassierung auf einer Länge von ca. 40 m bis zur Einmündung in die Ems.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Mussenbaches, Gewässer Nr. 9 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd in die Ems.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, 07. November 2006, um 10:00 Uhr, im Historischen Rathaus, Markt 1, 48231 Warendorf und wird ggf. am Folgetag fortgesetzt. Einlass ist ab 09:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster  
– Obere Wasserbehörde –  
54.5-2.1-9.1.0-1307/05  
Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 453

## 768 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-60.096.00/06/0701.1

48143 Münster, den 04.10.2006

Der Landwirt Ralf Storkamp hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück in 59229 Ahlen (Gemarkung Ahlen, Flur 312, Flurstück 230) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist neben dem Weiterbetrieb

- der Betriebseinheit 1 (BE 1) – Schweinemaststall mit 220 Plätzen
- der BE 2 – Schweinemaststall mit 792 Plätzen
- der BE 3 – Güllehochbehälter mit 600 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
- der BE 4 – Getreidelager und Geräte
- der BE 5 – Remise und Wirtschaftsgebäude
- der BE 6 – Schweinemaststall mit 660 Plätzen und Krankenstall mit 24 Einzelbuchten

der Neubau

- der BE 7 – Schweinemaststall mit 528 Plätzen
  - der BE 8 – Güllehochbehälter mit 1.000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
  - der BE 9 – Landw. Gerätehalle
- sowie der Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Juni 2007 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.10.2006 bis 22.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Ahlen – Bauordnungsabteilung, Zi. 112, Südstraße 41, 59227 Ahlen,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwasige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 23.10.2006 bis einschließlich 06.12.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Donnerstag, den 18. Januar 2007, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal Zi. 204 der Stadt Ahlen, Südstr. 41, 59227 Ahlen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 23.10.2006 bis 06.12.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 453 – 454

### 769 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
56-62.097.00/06/0701.1

48143 Münster, den 04.10.2006

Die Landwirte Heinz und Günter Wielens haben die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48683 Ahaus-Alstätte (Gemarkung Alstätte, Flur 1, Flurstück 73) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist

1. der Abbruch
    - der Betriebseinheit 1 (BE 1) – Schweinemaststall mit 360 Plätzen
    - der BE 1.2 – Güllehochbehälter mit 830 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
  2. der Weiterbetrieb
    - der BE 2 – Schweinemaststall mit 536 Plätzen
    - der BE 3 – Schweinemaststall mit 248 Plätzen
    - der BE 4 – Schweinemaststall mit 852 Plätzen
    - der BE 8 – Güllehochbehälter mit 1.130 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
    - der BE 8.1 – Güllehochbehälter mit 1.130 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen
  3. die Erweiterung
    - der BE 5 – Schweinemaststall mit 1.944 Plätzen auf 2.376 Plätzen
  4. der Neubau
    - der BE 6 – Schweinemaststall mit 2.376 Plätzen
    - der BE 7 – Babyferkelstall mit 3.960 Plätzen
- sowie der Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll 2007 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der



9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.10.2006 bis 22.11.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Ahaus – Stadtplanungsamt, Zi. 304, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 23.10.2006 bis einschließlich 06.12.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme

weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, den 16. Januar 2007, ab 10:00 Uhr im Foyer der Stadthalle Ahaus, Wüllerstr. 18, 48683 Ahaus, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 23.10.2006 bis 06.12.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 454 – 455

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 770 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Montag, 16.10.2006, findet um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 001 am Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort die 3. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
2. Jahresabschluss 2005 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
3. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2007
4. Satzung über die Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
5. Festsetzung der Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
6. Verschiedenes

Borken, 29.09.2006

gez. Gerd Wiesmann  
Stellvertretender Vorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 455

### Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

771 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 327 054 730 (Neu: 3 727 054 730), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 455

772 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 412 123 (Neu: 3 730 412 123), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 27. Dezember 2006 beim Vorstand der

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 27. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 455 – 456

773 Das am 26. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 385 253 109 (Neu: 3 785 253 109), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 456

774 Das am 26. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 000 474 217, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 456

---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53